

## Gemeindewohnung - Antragsformular

	Wohnungswerber:in	Ehepartner:in bzw. Lebensgefährt:in
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Telefonnummer		
E-Mail		
Staatsangehörigkeit		
Straße		
PLZ, Ort		
Arbeitgeber/Bezugsauszahlende Stelle		
Bruttoeinkommen mtl.		
Leistbare Miete		
Leistbare Kautions		
Hauptwohnsitz in Korneuburg seit		

	Kinder bzw. Mitbewohner:innen in der jetzigen Wohnung		
Name:	Geburtsdatum	Einkommen	Anmerkung

Mitbewohner:in bei:	Eigener Haushalt	Eltern	Sonstiges
Eigentumswohnung	Mietwohnung	Untermiete	Sonstiges
Beschreibung Sonstiges:			
Mietvertrag befristet bis:		Räumungsklage: JA / NEIN	
Wohnungsgröße (Quadratmeter):		Zimmeranzahl:	

Mitbewohner:innen (neue Wohnung)			
Name:	Geburtsdatum	Einkommen	Verwandtschaftsverhältnis

Sonstige berücksichtigungswürdige Umstände zur Begründung der Dringlichkeit des Ansuchens:		
Gewünschte Größe:	Zimmeranzahl:	Mögliche Miete:
Sonstige Anmerkungen:		

**Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13f DSGVO:**

*Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten :* Mit dem Abschluss des Vertrags geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Verarbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt aufgrund benötigter Informationen für eine von Ihnen erwünschte Leistung der Stadtgemeinde Korneuburg, welche in ein Vertragsverhältnis mündet.

*Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten:* Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie diese für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Stadtgemeinde Korneuburg.

*Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:* Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

*Ihre Ansprechperson im Stadtgemeinde Korneuburg:* Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte den Datenschutzbeauftragten der Stadtgemeinde Korneuburg. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website der Stadtgemeinde Korneuburg ([www.korneuburg.gv.at/Datenschutz-Hinweis](http://www.korneuburg.gv.at/Datenschutz-Hinweis)).

-----  
Datum

-----  
Unterschrift

## Gemeindewohnungen der Stadtgemeinde Korneuburg (§ 35 Z. 1 NÖ GO 1973) Vergaberichtlinien

Auf die Zuweisung einer Gemeindewohnung besteht kein Rechtsanspruch welcher Art immer. Die Stadtgemeinde Korneuburg behält sich daher vor, Wohnungsansuchen nicht zu berücksichtigen.

Alle Angaben werden auf Richtigkeit geprüft. Sollten Falschangaben festgestellt werden, wird das Ansuchen nicht weiter behandelt. Über einstimmige Vergabevorschläge des zuständigen Ausschusses entscheidet der Stadtrat (§ 35 Z. 22 lit h NÖ GO 1973). Bei Verfügbarkeit einer adäquaten Wohnung werden Sie zur Besichtigung eingeladen. Die Größe der Wohnung ist von der Personenzahl (hauptgemeldete Haushaltsbewohner) abhängig.

### 1. Ansuchen um eine Gemeindewohnung - Kriterien

Jede Wohnungsanmeldung wird auf bestimmte Kriterien überprüft. Für den Erhalt einer Vormerkung und die spätere Zuweisung einer Gemeindewohnung sind folgende Angaben und Kriterien erforderlich:

- die Erfüllung von Grundvoraussetzungen, sowie
- die Bestätigung von Angaben mit Unterlagen bzw. Dokumenten in Kopie. Zudem muss ein begründeter Wohnbedarf vorliegen.

Eventuell, besonders zu berücksichtigende Härtefälle sind im persönlichen Gespräch vorzubringen und werden im zuständigen Ausschuss behandelt.

### 2. Voraussetzungen für das Ansuchen und die Zuteilung für Gemeindewohnungen

#### 2.1 Grundvoraussetzungen

- Hauptwohnsitz (ohne weitere Meldung - Zweitmeldung) in Korneuburg seit mindestens 5 Jahren
- Mindestalter bei Einreichung: 18 Jahre, ausgenommen sind schwangere oder alleinerziehende Personen
- Einkommen darf die Höchstgrenze nicht überschreiten (siehe Gesamteinkommensobergrenzen)
- Aufrechtes Arbeitsverhältnis von Vorteil
- Hausordnung zur Kenntnisnahme und akzeptieren

#### 2.2 Unterlagen von Antragsteller:innen (sowie allen Haushaltsangehörigen)

- Aktueller Einkommensnachweis
- Mutter-Kind-Pass (Schwangerschaft ist zu belegen) – sofern amtlich ausgestellt

### 3. Einkommensgrenzen für Gemeindewohnungen

Ab dem 1.7.2019 darf bei Einreichung für eine Gemeindewohnung die Summe der Bruttoeinkommen (ausgenommen Einkommen aus Lehrlingsentschädigung, Zivildienst, Präsenzdienst, sowie Studenten und Schüler) aller in die zukünftige Gemeindewohnung einziehenden Personen nachfolgend angeführte Einkommensobergrenzen nicht überschreiten, die jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex mit 1.7. angepasst werden:

#### Gesamteinkommensobergrenzen für Gemeindewohnungen

	Brutto Monatlich	Brutto Jährlich
Ab 1.7.2023	(14-mal)	
	Euro	Euro
Eine Person	2.593,44	36.657,96
Zwei Personen	3.864,72	54.106,11
Drei Personen	4.373,61	61.230,45
Vier Personen	4.881,56	68.341,83
Für jede weitere Person	plus 284,97	plus 3.989,63

### 4. Sonstiges

Grundsätzlich haben diese Richtlinien bei allen Vergaben von Gemeindewohnungen innerhalb der Stadtgemeinde Korneuburg Anwendung zu finden.

Bei unleidlichem Verhalten trotz dreimaliger schriftlicher Ermahnung wird die Kündigung des Mietverhältnisses ausgesprochen.

Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist eine Kautions von zwei Bruttomonatsmieten zu erlegen.

Alle zwei Jahre haben die Wohnungswerber:innen schriftlich ihr Wohnungsansuchen zu erneuern, da dieses ansonsten aus der Evidenz genommen wird. Darauf sind die Wohnungswerber:innen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wenn ein/e Wohnungswerber:in ohne Begründung eine von der Gemeinde zugewiesene Wohnung nicht annimmt, wird das Ansuchen rückgereiht. Auf diesen Umstand ist der/die Wohnungswerber:in schriftlich hinzuweisen.